

Geplante Rekonstruktion der Cäcilienbrücke in Oldenburg

Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Unter Berücksichtigung

- der Unterlagen der Trägerin des Vorhabens zum Scoping-Termin (Scoping-Unterlage)
- der Erörterungen im Scoping-Termin am 06.09.2016

erfolgt nachstehende Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das von der Trägerin des Vorhabens im Scoping-Termin am 06.09.2016 vorgestellte Vorhaben „Rekonstruktion der Cäcilienbrücke in Oldenburg“.

A. Allgemeine Vorgaben

1. Die von der Trägerin des Vorhabens nach Maßgabe des § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen sind Grundlage für das Planfeststellungsverfahren und müssen deshalb vollständig mit den sonstigen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um das Verfahren einleiten zu können. Die Unterlagen haben zugleich den inhaltlichen Anforderungen der Richtlinien für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau oder Neubau von Bundeswasserstraßen sowie den Anforderungen des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (PlanfR-WaStrG, VV-WSV 1401, Abschnitt 4.3) zu entsprechen.
2. Entsprechend §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, 17 Abs. 4 BNatSchG und den Vorgaben der oben genannten Richtlinie ist den Antragsunterlagen ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beizufügen. Bei der Erstellung des LBPs ist besonderes Augenmerk auf die schutzgutbezogene Unterscheidung zwischen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 15 BNatSchG, § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG) zu legen.
3. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die Verwaltungsvorschrift zum UVPG, das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege sowie die schutzgutbezogenen nationalen und europäischen Fachgesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sind in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
4. Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist eine Übersicht über die wichtigsten geprüften anderen Lösungsmöglichkeiten zu erstellen und die wesentlichen Auswahlgründe sind im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens anzugeben und nachvollziehbar darzustellen. Die Erforderlichkeit des Vorhabens bzw. einzelner Teile des Vorhabens ist detailliert zu begründen.
5. Grundlage zur Ermittlung der Ist-Situation bei den einzelnen Schutzgütern des UVPG (§ 2 Abs. 1) sind dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden. Die Unterlagen nach § 6 UVPG müssen detaillierte Angaben zu Art, Umfang und Zeitraum der dazu erforderlichen Erfassungen beinhalten. Sofern Daten in ausreichendem Umfang vorhanden sind, sind diese durch Quellenangaben nachvollziehbar zu belegen; insbesondere ist schutzgutbezogen zu belegen, ob die Quantität und Qualität (insbesondere auch Aktualität) vorhandener Daten ausreichend für eine Beurteilung / Prognose aus Umweltsicht ist. Etwaige Kenntnislücken oder sonstige Schwierigkeiten sind entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG klar zu benennen.

6. Die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ist getrennt nach anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen vorzunehmen. Bei Prognoseschwierigkeiten ist eine so genannte "worst case Betrachtung" anzunehmen. Gleiches gilt für noch nicht hinreichend bekannte technische Bauausführungen und betriebsbedingte Wirkungen.
7. Die Trägerin des Vorhabens hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu belegen, dass die Untersuchungsräume zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind. Sollten sich im Zuge des Vorhabens Hinweise ergeben, die eine Änderung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich machen, wird dieser nach vorhergehender Abstimmung durch die Planfeststellungsbehörde angepasst.
8. Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern sind entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG und den Bestimmungen der UVPVwV aufzuzeigen.
9. Stehen andere Vorhaben in räumlichem und zeitlichem Bezug zur Rekonstruktion der Cäcilienbrücke ist zu prüfen und darzustellen, ob kumulierende Wirkungen mit diesen Vorhaben entstehen können. Andere Vorhaben sind in diesem Sinne zu berücksichtigen, sobald sie sich planerisch verfestigt haben, z. B. durch Auslegung entsprechender Planunterlagen.
10. Das Vorhaben ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Es ist zu prüfen, ob Kumulationseffekte mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten sind. Sollte die FFH-Voruntersuchung zu dem Ergebnis gelangen, dass eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist, so ist diese entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen, durchzuführen.
11. Im Rahmen der UVU ist ein Fachbeitrag Artenschutz zur Berücksichtigung besonders, streng und gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten nach § 19 Abs. 3 S. 2 und § 44, 45 BNatSchG zu erstellen.
12. Es ist eine Betrachtung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die nach §§ 27 bis 31 WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

B. Schutzgutbezogene Festlegungen / Fragestellungen

Für alle Schutzgüter ist die im Rahmen der Unterlage der Trägerin des Vorhabens zum Scoping-Termin (Scoping-Unterlage) aufgeführte Datengrundlage heranzuziehen. Weitere wesentliche Daten, die im Rahmen der Bearbeitung bekannt werden, sind zu ergänzen, sofern diese Daten zur Verfügung gestellt werden.

1. Schutzgut Mensch

Sachlicher Gegenstand der Prüfung sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Für das Schutzgut Mensch sind daher die bau- und betriebsbedingten Immissionen zu erfassen und zu bewerten. In erster Linie sollen die Folgen für die natürlichen Lebensgrundlagen dargestellt werden.

a. Aspekt Lebens- und Arbeitsstätten des Menschen

Untersuchungs- und Betrachtungsraum:

Der Untersuchungs- / Betrachtungsraum liegt in einem 700 m Radius um den Vorhabenort.



Untersuchungsbereich (Quelle Luftbild: Google, © 2016 Digital Globe)

Untersuchungsinhalte:

Der Bestand von Lebens- und Arbeitsstätten des Menschen sowie mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Insbesondere sind dabei Lärm und Erschütterungen während der Bauzeit zu betrachten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter dem Aspekt Immissionen verwiesen. Des Weiteren sind zu

betrachten die Auswirkungen durch die temporäre Sperrung des Verkehrsweges bzw. die Behinderung des Verkehrs.

b. Aspekt Freizeit und Erholung

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Der Untersuchungs- / Betrachtungsraum liegt in einem 700 m Radius um den Vorhabenort (siehe obige Abbildung). Einbezogen ist insbesondere der Schlossgarten Oldenburg, als erholungsrelevanter Bereich.

Untersuchungsinhalte:

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Bereiche mit Bedeutung für die Freizeit und Erholung des Menschen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies beinhaltet auch eine Betrachtung der Auswirkungen durch die temporäre Sperrung des Verkehrsweges bzw. die Behinderung des Verkehrs in Bezug auf den Aspekt Freizeit und Erholung.

c. Aspekt Immissionen

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Der Untersuchungs-/Betrachtungsraum liegt in einem 700 m Radius um den Vorhabenort (siehe obige Abbildung).

• **Lärm und Erschütterungen**

Untersuchungsinhalte:

Durch den Rückbau der Brücke und durch die Gründung für die Brückentürme, sowie für die Herstellung der Uferwand ergeben sich baubedingt Lärm- und Erschütterungswirkungen. Die TDV plant setzungs- und lärmarme Bauverfahren. Vor, während und nach den Bauarbeiten ist eine Beweissicherung (u.a. Setzungsmessungen, Gebäudebeweissicherungen) durch die TdV im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung vor der Baumaßnahme geplant. Durch die Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu Emissionen durch den Baustellenverkehr.

Zur Ermittlung und Bewertung der vorhandenen Emissions- / Immissionssituation und zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen von Lärm und Erschütterung ist eine gutachterliche Aussage erforderlich.

Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf Bereiche mit Bedeutung für die Freizeit und Erholung des Menschen sowie für die Wohn- und Lebensstätten, sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

• **Licht**

Untersuchungsinhalte:

Die Lichtquellen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (z.B. künstliche Lichtquellen im Rahmen der Bautätigkeit) sind zu ermitteln, zu beschreiben und verbal-argumentativ zu bewerten.

• **Luftschadstoffe**

Untersuchungsinhalte:

Eine verbal-argumentative Bewertung der Luftschadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr sowie der daraus resultierenden vorhabenbedingten Auswirkungen ist vorzunehmen.

Vorhandene Datengrundlagen (Schutzgut Mensch):

- Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg 1994
- Landschaftsplan der Stadt Oldenburg 1996
- Daten des Luftmessnetzes Niedersachsen (LÜN) des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Messwerte der Station Oldenburg/Verkehrsstation (OLVS)

2. Schutzgut Tiere

Zu bearbeiten sind die nachfolgend genannten Tiergruppen. Dazu hat eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes nach den derzeit üblichen Verfahren zu erfolgen. Weiterhin ist zu bewerten, welche Funktion und Bedeutung das Untersuchungsgebiet für die Tiergruppe bzw. für naturschutzfachlich relevante Arten (z. B. streng geschützte Arten) besitzt. Hinsichtlich der Schädigungen der Individuen durch Verletzungen oder Tötungen, Störungen oder Beunruhigungen gehören zur Folgenabschätzung auch Zerschneidungseffekte, Isolierungen, Verkleinerungen oder die Beseitigung von Lebensräumen. Auch weitere mittelbare Veränderungen sind hierzu zu zählen.

a. Aquatische Fauna

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Der Untersuchungs- und Betrachtungsraum im aquatischen Bereich umfasst den gesamten Bereich der Wasserfläche von Kük-km 0 bis km 1,5 zwischen beiden Ufern.

Untersuchungsinhalte:

- **Fische und Rundmäuler**

Zur Bewertung des Vorhabenbereiches als Wanderkorridor für anadrome und katadrome Arten sind die Ergebnisse der Untersuchungen des Landesfischereiverbandes Weser-Ems an der Fischtreppe am Wasserkraftwerk und die Ergebnisse der Elektrobefischungen in der Hunte heranzuziehen. Ergänzende Erkenntnisse sind aus den unten aufgeführten Daten zu entnehmen. Auf dieser Grundlage sind eine Bewertung des Ausgangszustandes und eine Auswirkungsprognose, hinsichtlich der Auswirkungen durch die landwärtige Rückverlegung der Uferwand und die dadurch verursachten Trübungen auf Fische und Rundmäuler, sowie Lärmauswirkungen auf diese vorzunehmen.

Bei der Auswirkungsprognose ist besonderes Augenmerk auf die Wanderzeiten durchwandernder Fischarten und Rundmäuler, insbesondere der Flussneunaugen, der Meerneunaugen und der Meerforelle und der Lachse, zu richten. Es ist des Weiteren dazulegen, ob das von der TdV geplante Messkonzept zur Bestimmung des Sauerstoffgehalt des Wassers im Umfeld der Baumaßnahme, welches bei Arbeiten im Wasser im Rahmen des Vorhabens, angewandt werden soll, ausreichend zum Schutz der wandernden Lachse (auch der rückwandernden Junglachse) ist.

Weitergehende eigene Untersuchungen sind nicht erforderlich. Die Gutachterin der TdV hat im Scopingtermin überzeugend dargelegt, dass diese Datenlage ausreichend und auch aktuell genug ist, um eine sachgerechte Auswirkungsprognose zu erstellen. Dies begründet sich darin, dass aus diesen Daten ein umfassenderer Istzustand ermittelt werden kann, als wenn eine Elektrobefischung durchgeführt werden würde, die nur eine Momentaufnahme wiedergeben würde. Des Weiteren liegen aktuelle Daten aus dem Hochwasserentlastertungeln vor, die in den Istzustand einfließen wird. Sollten sich zwischenzeitlich weitere Erkenntnisse in Bezug auf Fische und Rundmäuler im Betrachtungsraum ergeben sind diese in die Bewertungen einzubeziehen.

Vorhandene Datengrundlagen (Fische und Rundmäuler):

- Elektrobefischung in der Hunte zwischen Hunte-km 0+000 und 0+800; Quelle: AGL, 2010. Befischungsstrecken: Ufer mit Steinpackung, Ufer mit Spundwand; Befischungsprotokolle vom 07.09.2009 und 20.10.2009.
- Auszug aus den Ergebnissen der einjährigen Fischzählung 29.02.2008 bis 28.02.2009 an der Fischaufstiegsanlage Oldenburg (DR. SALVA in AGL 2010)

- Berichte zu den Funktionskontrollen an der Fischaufstiegsanlage am Wasserkraftwerk Oldenburg (2009, 2011/2012) (SPORTFISCHERVERBAND IM LANDESFISCHEREIVERBAND WESER-EMS e.V. 2012)
- Dominanzlisten von Befischungen in der Hunte an der Messstelle „Reithörne“ (Hunte-km 7,8; Fangprotokolle Fische: 02.06.2002, 16.10.2006, 20.09.2008.); Quelle: LAVES Oldenburg
- Erfassungen im Rahmen des EG-Wasserrahmenrichtlinien-Monitorings zur Erfassung der Fischfauna in den Jahren 2003 bis 2005; Befischungen im Mündungsbereich des Osternburger Kanals (Fangprotokolle: 13.12.2004, 27.03.2004, 21.09.2004, 15.11.2004, 18.06.2005); Quelle: LAVES.
- WRRL-Monitoringergebnisse aus der Hunte bei Reithörne (2001/02, 2006, 2008) (keine Erfassung von anadromen Neunaugen oder Salmoniden im Tidebereich der Hunte)
- Ergebnisse von Funktionskontrollen an der Kompensationsmaßnahme „Fischaufstiegsanlage Tungeln“ am Osternburger Kanal; Daten von Mai und Juni 2016

- **Makrozoobenthos**

In Bezug auf das Makrozoobenthos im Vorhabenbereich ist eine Potentialabschätzung hinsichtlich des Ausgangsbestandes aus der Untersuchung von Bioconsult aus dem Jahre 2010 (s.u.) zu fertigen. Die darauf aufbauende Auswirkungsprognose soll auch betrachten, ob Großmuscheln oder andere relevante Makrozoobenthosarten durch baubedingte Trübungen beeinträchtigt werden können. Die Datenlage ist zur Erstellung und Bewertung des Istzustandes ausreichend und ermöglicht eine sachgerechte Auswirkungsprognose. Weitergehende eigene Untersuchungen des Makrozoobenthos sind nicht erforderlich.

Vorhandene Datengrundlagen (Makrozoobenthos):

- Makrozoobenthosuntersuchungen in der Hunte zwischen Hunte-km 0,4 und 1,25; Quelle: BIOCONSULT, Februar 2010. Untersuchungen zur sublitoralen Endofauna, vagilen Epifauna, Fauna an Steinschüttungen, Fauna an Dalben/Spundwänden jeweils an drei Transekten / Stationen: Hunte-km 0,4 / Hunte-km 0,75 / Hunte-km 2,25.

b. Avifauna

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Die Betrachtung der Avifauna erfolgt im unmittelbaren Baumfeld: Im Nord(ost)en reicht das Untersuchungsgebiet bis etwa 100 m nördlich der Cäcilienbrücke, bis zum nördlichen Ende der Baustelleneinrichtungsfläche an der Uferstraße. Die Bebauung der Grundstücke entlang der Hermann-Ehlers-Straße und die Uferstraße bilden die östliche Grenze des Untersuchungsgebietes. Im Westen bilden Kanalstraße und Westfalendamm die Untersuchungsgebietsgrenze.

Untersuchungsinhalte:

- **Brutvögel**

In dem zuvor beschriebenen Untersuchungsraum ist der Uferbereich der Hunte auf mögliche Brutvorkommen zu untersuchen, dies gilt sowohl für den Baumbestand als auch den Strauchbestand. Des Weiteren ist das Bauwerk Cäcilienbrücke, sowohl Türme als auch beweglicher Überbau, auf Brutvögel hin zu untersuchen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Brutvogelkartierung und den unten aufgeführten Daten sind die für Brutvögel

bedeutsamen Teillebensräume in Text und Karte darzustellen und zu bewerten. Eine Auswirkungsprognose ist zu erstellen.

Vorhandene Datengrundlagen (Brutvögel):

- Brutvogeluntersuchung im Bereich der geplanten Wendestelle Oldenburg-Drielake in der Brutperiode 2009 (SINNING 2009)
- Brutvogeluntersuchung im Umfeld des Vorhabensbereichs zur Erneuerung der Uferwand an der Hermann-Ehlers-Straße 2011 (KÜFOG 2011)
- Einbeziehungen von Beobachtungen des NABU Oldenburg zum Vorkommen von Mehlschwalben in den Vorjahren am Unterbau der Brücke

- **Gastvögel**

Nach derzeitigem Kenntnisstand hat das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung für Gastvögel. Untersuchungen diesbezüglich sind daher nicht erforderlich. Sollten sich jedoch Hinweise ergeben, nach denen Auswirkungen auf Gastvögel zu erwarten sind, so ist dies der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, die weitergehende Untersuchungen anordnen kann.

c. Fledermäuse

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Die Betrachtung der Fledermäuse erfolgt im unmittelbaren Bauumfeld: Im Nord(ost)en reicht das Untersuchungsgebiet bis etwa 100 m nördlich der Cäcilienbrücke, bis zum nördlichen Ende der Baustelleneinrichtungsfläche an der Uferstraße. Die Bebauung der Grundstücke entlang der Hermann-Ehlers-Straße und die Uferstraße bilden die östliche Grenze des Untersuchungsgebietes. Im Westen bilden Kanalstraße und Westfalendamm die Untersuchungsgebietsgrenze.

Untersuchungsinhalte:

Der Küstenkanal und die Hunte sind als Leitlinie für die in der Stadt Oldenburg vorkommenden Fledermausarten, die sämtlich in ihrem Bestand gefährdet sind, wichtig. Das Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet ist zu ermitteln. Da auch die Brückentürme potentiell Quartier für die Fledermäuse sein kann sind folgende Untersuchungen im Rahmen von 4 Begehungen vorzunehmen:

- eine Begehung zur Feststellung von Winterquartieren. Dazu werden die potenziell geeigneten Quartiere innerhalb des Bauwerks nach Fledermäusen bzw. nach Spuren (z.B. Kot) abgesucht; wenn Spuren von Fledermäusen im Gebäude nachgewiesen werden, werden im weiteren Verlauf ggf. Horchkisten am Gebäude angebracht.
- zweite und dritte Begehung zur Erfassung der jagenden Arten per Bat-Detektor und Sicht. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, ob Fledermäuse in das Gebäude ein- bzw. ausfliegen. Kontrolle des Bauwerks auf Sommerquartiere oder Wochenstuben,
- vierte Erfassung mit Hilfe eines Bat-Detektors im Herbst.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erfassungen und der Auswertung der unten aufgeführten Datengrundlage ist eine Bewertung des Ausgangszustandes vorzunehmen sowie eine Auswirkungsprognose zu erstellen.

Vorhandene Datengrundlagen:

- Begehungen zur Ermittlung der Bedeutung des Vorhabenortes zur Erneuerung der Uferwand Hermann-Ehlers-Straße für Fledermäuse (KÜFOG 2011).
- Fledermauserfassung für den Bereich der geplanten Wendestelle Oldenburg-Drielake im Zeitraum April bis September 2009 (SINNING 2009).

- Weitere Hinweise zum Auftreten von Fledermäusen im Vorhabengebiet gibt es von SCHRÖDER & WALTER (2002) im Rahmen einer Fledermauserfassung in der Stadt Oldenburg sowie im Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan (STADT OLDENBURG 2014).

d. Sonstige Fauna

Im Rahmen der Erstellung der UVU sind neben den explizit genannten Artengruppen weitere Tiere bzw. Tiergruppen zu betrachten, die das Untersuchungsgebiet als Lebensraum nutzen. Die Bewertung kann verbal-argumentativ erfolgen unter Berücksichtigung des Leitfadens zur UVP an Bundeswasserstraßen des BMVBS (2007) und insbesondere des Anhangs 4 (sofern Tiergruppe vorhanden) unter Beachtung von Gefährdungsstatus nach Roter Liste sowie besonderem / strengem Schutz gemäß FFH-Richtlinie bzw. BArtSchV.

Es ist eine Aussage zu treffen, wie negative Lichtemissionen durch die Baustelle auf die Insektenfauna vermieden werden.

3. Schutzgut Pflanzen

Grundsätzlich sind einzelne Individuen, aber auch Pflanzengruppen (Populationen, Arten, Gesellschaften) zu untersuchen.

Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Die Betrachtung der Biotoptypen / Vegetation erfolgt im unmittelbaren Bauumfeld: Im Nord(ost)en reicht das Untersuchungsgebiet bis etwa 100 m nördlich der Cäcilienbrücke, bis zum nördlichen Ende der Baustelleneinrichtungsfläche an der Uferstraße. Die Bebauung der Grundstücke entlang der Hermann-Ehlers-Straße und die Uferstraße bilden die östliche Grenze des Untersuchungsgebietes. Im Westen bilden Kanalstraße und Westfalendamm die Untersuchungsgebietsgrenze.

Untersuchungsinhalte:

Zur Ermittlung der Bedeutung des Vorhabenbereiches für das Schutzgut Pflanzen ist eine Biotoptypenkartierung, die auch die Darstellung der aquatischen Bereiche innerhalb des Untersuchungsraums umfassen soll, zu erstellen. Ggf. auftretende Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder nach § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen sind im gesamten Untersuchungsraum abzugrenzen (Methode nach Drachenfels 2016)

Auf der Grundlage der vorhandenen und gewonnenen Daten ist eine Bewertung des Ausgangszustandes vorzunehmen sowie eine Auswirkungsprognose zu erstellen. Bei der Auswirkungsprognose ist insbesondere eine Aussage zu treffen, inwieweit die alten Ahornbäume am rechten Ufer des Küstenkanals durch eine Baustelleneinrichtungsfläche eine Schädigung erleiden können.

Eine eigene Untersuchung von Moosen und Flechten ist nicht erforderlich, da im Vorhabenbereich der Cäcilienbrücke nur Uferspundwände vorhanden sind und daher die Voraussetzungen für die Ansiedlung gefährdeter Arten von Flechten und Moosen nicht gegeben sind.

Biologische Vielfalt

Auf Basis der Erkenntnisse der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist im Rahmen der UVU zu prüfen, ob daraus eine Beeinflussung der biologischen Vielfalt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG resultieren kann. Vor dem Hintergrund der Ziele des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind dabei die Aspekte Artenvielfalt und Ökosystemschutz zu bewerten. Als Kriterien zur Beurteilung der Veränderung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird für den Vorhabenbereich die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene, naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser. In der UVU sind die Gewässerarten entsprechend differenziert zu behandeln. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind Veränderungen der Wassermenge (z.B. durch Aufstauungen, Absenkungen), Veränderungen der Fließgeschwindigkeit oder der stofflichen Zusammensetzung sowie Schadstoffbelastungen.

Betrachtungsraum: Der Betrachtungsraum reicht von der Einmündung des Osternburger Kanals bis zum Oldenburger Hafen. Einbezogen werden vorhandene Grundwassermessstellen im Umfeld des Vorhabens.

Untersuchungsinhalte:

Besonders vorhabensrelevante Teilkomponenten des Schutzgutes sind

- Hydrologie
- Gewässermorphologie
- Wasserbeschaffenheit
- Schadstoffe in Sedimenten.

Hierzu liegen folgende Daten vor, die im Rahmen der Darstellung und Auswirkungsprognose der UVU verwendet werden:

- Aussagen der BAW zu den Auswirkungen des Vorhabens Ersatz der Uferwand Hermann-Ehlers-Straße in Bezug auf die hydrologischen Parameter.
- Untersuchungen der Flussgebietsgemeinschaft WESER aus 2008 zur stofflichen Belastung des Wassers
- Messergebnisse der Überblickmessstelle Reithörne (Hunte km 7,8) des NLWKN Brake aus den letzten 5 Jahren zur Einschätzung der Sauerstoffgehalte im Bereich der geplanten Baumaßnahme
- Angaben zur Sedimentbeschaffenheit aus dem Vorhabensbereich aus Untersuchungen der BfG aus den Jahren 2008, 2009 (Probenahmepunkte zwischen Cäcilienbrücke und Höhe Altburgstraße)

Aus diesen Daten lassen sich in ausreichenden Maße Aussagen zum Istzustand bzgl. der stofflichen Belastung, der Sauerstoffsituation und der Sedimentbeschaffenheit ableiten und Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese Teilaspekte entwickeln. Weitergehende Untersuchungen sind nicht notwendig. Der hydrologische Istzustand und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Hydrologie lassen sich ohne weitere Untersuchungen aus den Aussagen der BAW zum standortnahen Vorhaben Ersatz der Uferwand-Hermann-Ehlers-Straße ableiten. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen der UVU sind gutachterliche Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserleiter zu treffen.

5. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden umfasst nach dem BBodSchG grundsätzlich die oberste (überbaute und nicht überbaute) Schicht der festen Erdkruste ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Zu den maßnahmebedingten Auswirkungen gehören alle Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Bodeneigenschaften, wie etwa Verdichtung, Versiegelung, Schadstoffbelastung der obersten Horizonte oder auch Beseitigung, Zerstörung oder Schadstoffbelastung tieferer Horizonte. Veränderungen der Wasserstände, Strömungsverhältnisse und Sedimentation werden unter dem Schutzgut Wasser hydrologisch morphologisch untersucht. Sollten sich indirekte Auswirkungen auf das

Schutzgut Boden ergeben, sind diese Auswirkungen auf der Grundlage der gewonnenen Daten darzustellen.

Betrachtungsraum: Der Betrachtungsraum deckt sich mit dem Betrachtungsraum für die Biotoptypen und erstreckt sich im unmittelbaren Baufeld im Nordosten bis etwa 100 m nördlich der Cäcilienbrücke bis zum nördlichen Ende der Baustelleneinrichtungsfläche an der Uferstraße. Die Bebauung der Grundstücke entlang der Hermann-Ehlers-Straße und die Uferstraße bilden die östliche Grenze des Betrachtungsraums. Im Westen bilden Kanalstraße und Westfalendamm die Betrachtungsraumgrenze.

Untersuchungsinhalte:

Vorhabenbedingt werden terrestrische Böden – hierbei handelt es sich um 15 m² versiegelte Fläche – in subhydrische Böden verwandelt. Des Weiteren werden für Baustelleneinrichtungsflächen Böden bauzeitlich beeinträchtigt.

Diese Vorhabenauswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut Boden in der UVU darzustellen und zu bewerten. Eigene Untersuchungen hierfür sind nicht erforderlich.

6. Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft bezeichnet den mittleren Zustand der Witterungserscheinungen für einen bestimmten geographischen Raum. Es sind Veränderungen des Mikroklimas relevant wie die Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit sowie Veränderungen der Dauer und Häufigkeit von Niederschlägen, Sonneneinstrahlung oder Fließrichtung von Kaltluft.

Betrachtungsraum: Der Betrachtungsraum deckt neben der Wasserfläche des Küstenkanals die Uferbereiche mit der an den Kanal angrenzenden Wohnbebauung bis zu einer Tiefe von ca. 100 m ab.

Untersuchungsinhalte:

Negative Auswirkungen auf das Klima durch das Vorhaben sind auf Grund seiner geringen Dimension nicht zu erwarten. Eigenständige Untersuchungen zu diesem Themenkomplex sind daher nicht erforderlich. Die Abhandlung in der UVU kann auf der Grundlage vorhandener Daten verbal-argumentativ erfolgen.

Vorhandene Datengrundlagen:

- Stadt Oldenburg: Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg 1994
- Stadt Oldenburg: Landschaftsrahmenplan Stadt Oldenburg – Vorentwurf 2014

7. Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff Landschaft im Sinne des UVPG wird maßgeblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes verstanden. Er umfasst insbesondere das wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und des bebauten Raumes. Auswirkungen sind an den Veränderungen der Landschaftsbildelemente zu erkennen. Sie betreffen i.d.R. landschaftsgebundene Erholungsformen.

Betrachtungsraum:

Der Betrachtungsraum für das Schutzgut Landschaft deckt den Betrachtungsraum für das Schutzgut Biotoptypen ab und erstreckt sich zusätzlich auf einer Länge von ca. 1.500 m entlang des Küstenkanals zwischen der Schleuse Oldenburg und der Amalienbrücke.

Untersuchungsinhalte:

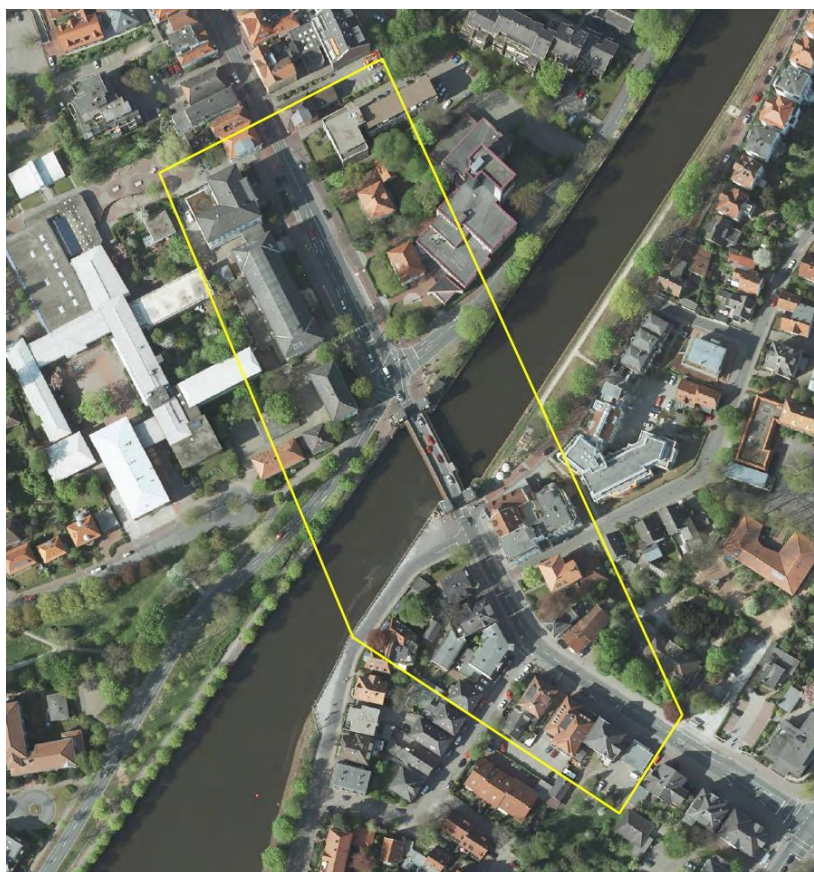
Auf der Grundlage der Biotopkartierung und einer Geländebegehung sind eine textliche Beschreibung des Ausgangszustandes und eine Darstellung der Einwirkungen des Vorhaben auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung folgender Untersuchungsgegenstände zu fertigen.

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- nichtvisuelle Sinneseindrücke (akustisch und olfaktorisch)
- Sichtbeziehungen (raumübergreifende Aspekte)
- Landschaftsbildeinheiten
- Jahreszeitliche Aspekte
- Vorbelastungen (Beeinträchtigungseffekte) und Wert gebende Aspekte

8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Objekte von kultureller Bedeutung sowie kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände, etwa historische Gebäude, Denkmäler oder Grundflächen, betrachtet.

Untersuchungs- und Betrachtungsraum: Der Betrachtungsraum deckt das Umfeld der Cäcilienbrücke ab bis zum Oldenburger Landesmuseum für Natur und Mensch im Norden und der ersten Häuserreihe beidseitig der Bremer Straße bis in Höhe der Waldorfschule im Süden.



Untersuchungsinhalte:

Die Cäcilienbrücke ist ein Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.

Inwieweit der Rückbau der Brücke und die Rekonstruktion mit den Vorschriften des Denkmalschutzes im Einklang stehen, ist im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde zu überprüfen. Die TdV steht aber schon derzeit in einem intensiven Austausch mit dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Aspekte wie Teilerhalte werden von der TDV geprüft und im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde überprüft.

In der UVU ist der Denkmalschutzaspekt der Cäcilienbrücke zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist auch das Gesamtensemble der Brücke mit den anderen Gebäuden in der Umgebung zu betrachten und zu bewerten (Stichwort Ensembleschutz). Des Weiteren ist die besondere kulturelle Bedeutung des Gebäudes für die Oldenburger Bürger heraus zu arbeiten.

9. Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern detailliert zu untersuchen. Diese sind im Rahmen der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter detailliert darzustellen. Die wesentlichen Zusammenhänge und Wechselwirkungen sind in einem eigenständigen Kapitel zu erläutern.

C. Abschließende Hinweise

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert und von der Trägerin des Vorhabens ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen verlangt werden, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen der Trägerin des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine sofortige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt/prognostiziert werden können.

Der Verfahrensschritt nach § 5 UVPG ist hiermit abgeschlossen.

D. Beantwortung von Stellungnahmen

Nachfolgend werden nur noch ergänzende Stellungnahmen betrachtet, die unter den Punkten A und B nicht berücksichtigt worden sind. Generelle Einwendungen gegen das Vorhaben werden im Planfeststellungsverfahren geprüft, bewertet und entschieden.

1. Erweiterung des Untersuchungsgebietes und Festlegung der Untersuchungszeiträume

Die schutzgutbezogenen Vorschläge zu den Untersuchungsräumen, zur Untersuchungsmethodik und dem jeweiligen Untersuchungsumfang, die die Trägerin des Vorhabens im Rahmen des Scoping-Termins am 06.09.2016 vorgestellt hat, wurden - soweit dies fachlich für erforderlich gehalten wurde - durch die Planfeststellungsbehörde ergänzt. Weitere Ergänzungen der Untersuchungsgebiete sind aufzunehmen, soweit sich herausstellt, dass sie fachlich erforderlich sind. Auf die allgemeinen Vorgaben an die Trägerin des Vorhabens unter A und die abschließenden Hinweise unter C wird verwiesen. Damit ist eine ausreichende Bemessung des Untersuchungsrahmens auch bei sich ändernder Erkenntnislage gewährleistet.

2. Vorgegangene Ausbaumaßnahmen

Bei der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen dieses Vorhabens ist entsprechend der Vorschriften des UVPG und Nr. 0.5.1.2 der UVPVwV der Zustand zu ermitteln und zu beschreiben, der unmittelbar vor Beginn der Vorhabenverwirklichung gegeben sein wird, d.h. es ist der aktuelle Ist-Zustand zu ermitteln. In diesem Ist-Zustand sind die bereits realisierten Vorhaben und damit auch die vorgegangenen Ausbaumaßnahmen enthalten. Entscheidend für die Bestimmung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ist deshalb der Zustand, der sich unmittelbar vor Beginn der Vorhabensverwirklichung eingestellt hat. Sind allerdings zukünftig wirtschaftliche, verkehrliche, technische und sonstige Entwicklungen zu erwarten, ist dieser vorhersehbare Zustand, wie er sich bis zur Vorhabensverwirklichung darstellen wird, zu beschreiben.

3. Weitergehende Forderungen / gewünschte Zusicherungen

Forderungen, die außerhalb des Prüfungsumfanges der UVU liegen oder deren Bewertung die Ergebnisse der UVU voraussetzen, können zum jetzigen Zeitpunkt weder behandelt noch in den Untersuchungsrahmen aufgenommen werden. Konkrete Entscheidungen fallen erst im Planfeststellungsbeschluss.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Aurich

Aurich, den 08.02.2017

Im Auftrag
Boss

Ausgefertigt:

(Brunhorn)